BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 14/13 B

L 7 KA 43/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 2 KA 28/11 (SG Mainz)

……..,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz,
Eppichmauergasse 1, 55116 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte: ……

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2013 durch den Richter Prof. Dr. C l e m e n s als Vorsitzenden sowie die Richterin Dr. D ü r i n g und den Richter B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1102 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat der Kläger mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 14.2.2013 Beschwerde eingelegt. Der Senat hat den gleichzeitig gestellten Antrag, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, mit einem ihm am 18.6.2013 zugestellten Beschluss vom 29.5.2013 abgelehnt.

2 Eine den Formvorschriften entsprechende Beschwerde durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* ist auch nach Zustellung des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses nicht beim BSG eingegangen.

3 Die Beschwerde des Klägers muss deshalb als unzulässig verworfen werden *(§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG)*.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels *(§ 154 Abs 2 VwGO)*.

5 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG. Sie entspricht der Festsetzung des LSG, die von keinem der Beteiligten beanstandet wurde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS